



Elterninitiative Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ e. V.

Satzung

(Fassung 06.03.2018)

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen *Elterninitiative Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ e. V.*
- 1.2 Er hat seinen Sitz in *Swisttal*.
- 1.3 Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Der Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern, insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb einer mindestens eingruppigen Tageseinrichtung für Kinder.
- 2.3 Ziel der Erziehung in der Tageseinrichtung ist, Anlagen und Begabung der Kinder im Sinne der pädagogischen Konzeption (Anlage) zu fördern.
- 2.4 Zur Erreichung des Vereinszwecks hat der Verein Räumlichkeiten anzumieten, in denen die Kinder der aktiven Vereinsmitglieder gemeinsam durch verantwortliche und beruflich hierzu qualifizierte Personen betreut und gefördert werden.
- 2.5 Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- 3.3 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.



3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.5 Der Verein ist Mitglied des *Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (DPWV)*.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Arbeit des Vereins unterstützen will und mit dem pädagogischen Konzept übereinstimmt.

4.2 Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Tageseinrichtung besuchen, müssen Mitglied des Vereins werden. Sie sind aktive Mitglieder. Angestellte des Vereins, die Mitglied werden, sind ebenfalls aktive Mitglieder.

4.3 Alle anderen Mitglieder sind Fördermitglieder.

4.4 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, der über den Antrag abschließend entscheidet.

4.5 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.

4.6 Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung betreuen lassen, wird automatisch in den Status der Fördermitgliedschaft umgewandelt, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden.

4.7 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Zwecke des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.

4.8 Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seiner Beitragszahlung länger als 3 Monate im Rückstand ist und den Beitrag trotz zweifacher Mahnung nicht geleistet hat. Eine Streichung ist auch zulässig, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.

4.9 Endet die Mitgliedschaft von Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Tageseinrichtung besuchen, hat der Verein das außerordentliche Recht, den Aufnahmevertrag der Kinder zu kündigen. Über die Kündigung entscheidet der Vorstand.

4.10 Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.



§ 5 Beiträge

5.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds ganz oder teilweise auf die Zahlung verzichten. Erziehungsberechtigte des/derselben Kindes/er zahlen nur einen Mitgliedsbeitrag.

5.2 Die Mitgliederversammlung setzt eine Untergrenze für die Höhe des Beitrags (Mindestmitgliedsbeitrag) fest. Im Übrigen bestimmt jedes Mitglied die Höhe seines Mitgliedsbeitrages selbst. Sie ist nur dem Vorstand bekannt. Er ist nicht berechtigt, weitere Mitglieder, Angestellte des Vereins oder andere Dritte ohne Einwilligung des betroffenen Mitglieds über dessen individuelle Beitragshöhe zu informieren. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Ausscheiden aus dem Vorstand fort.

5.3 Für den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ist durch die Erziehungsberechtigten ein Verpflegungszuschlag (Essensgeld) für die Ganztagesbetreuung und ggf. ein Erziehungsbeitrag zu zahlen. Der Erziehungsbeitrag ist erforderlich, wenn und soweit die öffentlichen Zuschüsse nicht ausreichen, um einen angemessenen Betrieb der Tagesstätte im Sinne der zu Grunde liegenden pädagogischen Konzeption zu ermöglichen.

5.4 Unberührt davon bleibt die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) zu zahlen.

5.5 Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, „Elternarbeitsstunden“ zu leisten. Davon ausgenommen sind die Angestellten des Vereins. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 6 Öffnungszeiten

6.1 Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtung für Kinder werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Sie müssen eine Betreuung der Kinder über Mittag ermöglichen.

6.2 Sie sollen den örtlichen und personellen Gegebenheiten – unter besonderer Berücksichtigung alleinerziehender und berufstätiger Mitglieder – entsprechen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Einmal im Jahr gibt es mindestens eine Mitgliederversammlung



8.2 Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Erziehungsberechtigte derselben Kinder üben ihr Stimmrecht gemeinsam mit einer Stimme aus. Das Stimmrecht kann bei Verhinderung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ein Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich übertragen werden. Hierbei darf ein Mitglied nicht mehr als 2 Stimmen auf sich vereinigen.

8.3 Die in der Tageseinrichtung tätigen Kräfte, die nicht aktive Mitglieder sind, können beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.

8.4 Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entlastet den Vorstand. Dabei sind die Jahresrechnungen vorzulegen und ein schriftlicher Jahresbericht. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren sowie einen Ersatzrevisor für den Verhinderungsfall, die nicht dem Vorstand angehören sowie nicht hauptamtliche Angestellte des Vereins sein dürfen.

8.5 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel aller Mitglieder – unter schriftlicher Angabe der Gründe – vom Vorstand verlangt wird.

8.6 Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung. Für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung maßgeblich.

8.7 Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einer 2/3 Mehrheit.

8.8 Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Satzungsänderungen, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind;
- Auflösung des Vereins,
- die pädagogische Konzeption,
- die Ordnung der Tageseinrichtung,
- den jährlichen Vereinshaushalt,
- Höhe des Mindestmitgliedsbeitrags, des Verpflegungszuschlags und ggf. des Erziehungsbeitrags,
- die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich (soweit vorhanden),
- Wahl und Entlastung des Vorstands.

8.9 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde.



8.10 Soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn dies durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

8.11 Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch den / die Vorsitzende/n geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.

§ 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Kassenführer/in, einem/einer Schriftführer/in, einem weiteren Vorstandsmitglied und zwei Beisitzern.

9.2 Jedes Vorstandsmitglied wird auf der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied. Mitglieder, welche in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen, sind nicht wählbar. Wird ein nicht stimmberechtigtes Fördermitglied zum Vorstand bestellt, hat dieses in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der/des Vorsitzenden und seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin erfolgt in getrennten Wahlgängen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.

9.3 Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, steht unbeschadet der Amtsdauer jedes einzelnen Vorstandsmitglieds von zwei Jahren jährlich ein Teil der Vorstandsmitglieder zur Neuwahl an. In jährlich versetztem Turnus sollen in einem Jahr die/der 2. Vorsitzende und der/die Kassenführer/in, im folgenden Jahr die/der erste Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und das weitere Vorstandsmitglied neu gewählt werden. Dieser Modus wird im Folgenden beibehalten.

9.4 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB: Zur Vertretung ist es erforderlich und ausreichend, wenn zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln. Einer der beiden muss der erste oder zweite Vorsitzende sein.

9.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in Ziff. 9.1 genannten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 10 gilt entsprechend. Die Beisitzer genießen kein Stimmrecht und wirken nur beratend.

9.6. An den Sitzungen des Vorstandes nehmen je ein Mitglied des hauptamtlichen pädagogischen Personals sowie des Elternrats stimmberechtigt teil.

9.7 Bei der Behandlung von Personalfragen sind diejenigen Vorstandsmitglieder oder stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen, über die beraten oder beschlossen wird oder



die mit der/den Person/en verwandt, verschwägert ist/sind oder in Lebensgemeinschaft wohnt/wohnen, über die beraten oder beschlossen wird.

9.8 Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob bzw. in welchem Umfang der Verein etwaige Haftungsansprüche gegen ein Vorstandsmitglied geltend macht, das sich dem Verein gegenüber haftbar gemacht hat. Eine Haftung von Vorstandsmitgliedern für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, es sei denn, der Haftungsfall ist durch eine entsprechende Versicherung abgedeckt.

§ 10 Elternrat

10.1 Gemäß § 9a des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) wird ein Elternrat gebildet. Dieser besteht grundsätzlich aus zwei Eltern-Vertretern jeder Kindergartengruppe und wird jährlich auf einem Elternabend für jeweils ein Jahr gewählt; er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

10.2 Wesentliche Aufgaben des Elternrates sind

- die Organisation der Elternarbeitsstunden gemäß der Beitragsordnung,
- die Planung und Organisation von Kindergartenfesten sowie
- die Vertretung der Interessen der Eltern gegenüber dem Vorstand und den pädagogischen Angestellten.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

11.1 Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern bekanntzugeben; ausgenommen sind Punkte, deren Veröffentlichung bei Dritten Schaden hervorrufen könnte. Einsprüche gegen eine Niederschrift sind schriftlich, innerhalb einer Frist von vier Wochen, nach Bekanntgabe des Gremiums beim jeweiligen Versammlungsleiter einzulegen.

11.2 Die Beschlüsse sind in einem Beschlussbuch aufzunehmen.

§ 12 Satzungsänderungen

12.1 Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.



12.2 Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

12.3 Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten, Behörden oder dem Paritätischen Wohlfahrtsverband erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 13 Auflösung

13.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Beschluss zur Auflösung bedarf es der Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden. Erscheinen weniger als drei Viertel der Mitglieder, so wird binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die den Auflösungsbeschluss – unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder – mit Dreiviertelmehrheit fassen kann.

13.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.